



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 03.11.2016, Zahl 811-0/2016-4, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz, vom 03.11.2016, Zahl: 811-0/2016-4, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussgebührenverordnung 2016)

Gemäß Gemäß der §§ 11 bis 14 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 04.7.2016, Zahl 811-0/2016-3 festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 2.543,55 inkl. MWSt.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Bernhard Sadovnik